

## Preisblatt Trinkwasser

### 1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser

Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung ( $Q_3/Q_n$ ) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	$Q_n$ m <sup>3</sup> /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q <sub>3</sub> = 4	bis 2,5	20 mm	106,00 €	113,42 €
Q <sub>3</sub> = 10	bis 6,0	25 mm	200,00 €	214,00 €
Q <sub>3</sub> = 16	bis 10,0	40 mm	331,00 €	354,17 €
Q <sub>3</sub> = 25	bis 15,0	50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
Q <sub>3</sub> = 63	bis 40,0	80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
Q <sub>3</sub> = 100	bis 60,0	100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
Q <sub>3</sub> = 250	bis 150,0	150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
> Q <sub>3</sub> = > 250	ab 150,0	> 150 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Anschlussnennweite (DN) für einen Verbundwasserzähler:

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	1.113,00 €	1.190,91 €
80 mm	1.499,00 €	1.603,93 €
100 mm	1.807,00 €	1.933,49 €
150 mm	2.150,00 €	2.300,50 €
200 mm	2.480,00 €	2.653,60 €
250 mm	2.480,00 €	2.653,60 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	31,80 €	34,03 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1,67 €/m <sup>3</sup>	<b>1,79 €/m<sup>3</sup></b>

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> können Sondertarife vereinbart werden.  
Für die nur vorübergehende Versorgung kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

### 2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	<b>2.785,05</b>	<b>2.980,00</b>
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	31,15	33,33
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	888,08	950,25
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

**3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m**

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	31,15	33,33
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

**4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung**

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4	170,26	182,18
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3 = 4 als Funkzähler	232,10	248,35
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10	203,47	217,71
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer als Q3 = 4 bis einschließlich Q3 = 10 als Funkzähler	374,94	401,19
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3 = 10 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

**5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird**

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

**6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	Unterliegt nicht Ust.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3 = 16	116,25	124,39
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3 = 16	230,00	246,10
Ein-/Ausbau eines Gartenwasserzählers (als Untermessung) nach §13 AVBWasserV bis einschließlich bis Q3 = 4	104,53	(19% Ust.) 124,39

*Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.*

**7. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit**

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	(19% Ust.) 119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, als Stundensatz	13,00	13,91

*Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.*

## 8. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in Euro netto	in Euro brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht Ust.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht Ust.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht Ust.

## 9. Umsatzsteuer

*Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.*